



Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Eibelstadt

Die Stadt Eibelstadt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Senioren im Sinne dieser Satzung
- § 3 Aufgaben des Seniorenbeirats
- § 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirats
- § 5 Wahl des Seniorenbeirats
- § 6 Aufgaben des Sprechers des Seniorenbeirats
- § 7 Finanzierung
- § 8 Inkrafttreten

Zielsetzung

(1) Angesichts eines großen Anteils älterer Menschen (Senioren) an der örtlichen Gemeinschaft ist die Berücksichtigung der Interessen dieser Bevölkerungsgruppe bei der kommunalen Arbeit vermehrt geboten. Deshalb wird ein Seniorenbeirat gebildet.

(2) Der Seniorenbeirat arbeitet mit allen Vereinen, Verbänden und Einrichtungen in der Stadt zusammen, die Interesse an der Zusammenarbeit bekunden.

§ 1

Bezeichnung

(1) Die Stadt Eibelstadt beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger.

(2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.

§ 2

Senioren im Sinne dieser Satzung

Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres, welche in Eibelstadt ihren ständigen Aufenthalt haben.

§ 3 Aufgaben des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat ist ein unabhängiges, ehrenamtliches Gremium. Der Seniorenbeirat arbeitet parteipolitisch neutral, überkonfessionell und ehrenamtlich.

(2) Der Seniorenbeirat hat zum Ziel die gesellschaftliche Teilhabe älterer Bürger zu stärken. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Mitwirkung bei seniorenrelevanter Planung der Stadt Eibelstadt, z.B. bei Infrastruktur, Barrierefreiheit, Gestaltung von öffentlichen Räumen etc. Die Seniorenvertretung kann zu bestimmten Punkten an Ausschusssitzungen des Stadtrates beratend teilnehmen.
- b) Bereits bestehende Angebote und Programme für ältere Menschen dieser Zielgruppe besser bekannt zu machen und zu vernetzen.
- c) Wünsche älterer Menschen bezüglich der Veränderung bereits bestehender Angebote und Programme an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten.
- d) Information und Beratung über Angebote, Institutionen, Hilfsstellen usw. Dieser Punkt kann nach den tatsächlichen Bedürfnissen sukzessive aufgebaut werden (z.B. Infos zu Wohnraumberatung, Pflegestützpunkt usw.).
- e) Eigene Veranstaltungen planen, koordinieren und begleiten, wie z. B. Seniorennachmittag, Spielerunden, Wirthaussingen, Seniorentisch.
- f) Sich in Notfällen um Hilfe und Unterstützung für ältere Mitbürger bemühen.
- g) Zum besseren Verständnis der Generationen beizutragen.

(3) Der Seniorenbeirat kann Anträge an den Stadtrat stellen. Die Empfehlungen des Seniorenbeirats sind in den zuständigen Gremien der Stadt Eibelstadt in angemessener Frist zu behandeln.

(4) Der Sprecher des Seniorenbeirats erhält bei Bedarf Rederecht im Stadtrat.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus maximal fünf stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Zwei direkt gewählte Mitglieder
- Ein Vertreter der Nachbarschaftshilfe
- Vom Seniorenbeirat können max. zwei weitere Mitglieder zur besseren Vernetzung mit aufgenommen werden.
- Beratende und nicht stimmberechtigte Mitglieder sind die Seniorenvertreter des Stadtrates

(2) Amtierende Mitglieder des Stadtrates dürfen kein stimmberechtigtes Mitglied des Seniorenbeirats sein.

(3) Sollten weniger als zwei Bewerber/innen für die Direktwahl zur Verfügung stehen, gilt der Seniorenbeirat als nicht zustande gekommen.

(4) Die Sprecherin / der Sprecher und die Stellvertretung des Seniorenbeirats wird in der konstituierenden Sitzung aus den Reihen des Seniorenbeirats gewählt. Die Wahl erfolgt in einer öffentlichen Abstimmung. Auf Antrag und Mehrheitsbeschluss erfolgt die Wahl in einer geheimen Wahl mittels Stimmzettel.

§ 5

Wahl des Seniorenbeirats

(1) In einer durch den 1. Bürgermeister einberufenen Versammlung findet die Wahl des Seniorenbeirats statt.

(2) Die Ladung wird im Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage der Stadt Eibelstadt veröffentlicht.

(3) Näheres regelt die Wahlordnung für den Seniorenbeirat.

§ 6

Aufgaben des Sprechers des Seniorenbeirats

(1) Die Sprecherin / der Sprecher legt die Tagesordnung der Sitzungen des Seniorenbeirats fest und übernimmt die Leitung. Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt fünf Kalendertage.

(2) Die Sprecherin / der Sprecher trägt die erarbeiteten Anliegen und Anregungen des Seniorenbeirats der Stadt vor.

(3) Die Sprecherin / der Sprecher oder ein Beauftragter übernimmt den gesamten Schriftverkehr.

(4) Die Sprecherin / der Sprecher beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die Sitzungen können öffentlich sein und können nach Möglichkeit auch digital abgehalten werden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

(5) Einmal jährlich wird die Sprecherin / der Sprecher des Seniorenbeirats in schriftlicher oder mündlicher Form dem Stadtrat über die Aktivitäten einen Bericht erstatten.

§ 7

Finanzierung

(1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Stadt gewährt im Rahmen ihres Haushalts einen Zuschuss zur Deckung notwendiger Auslagen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30.06.2021 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie bei der Stadt Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.06.2021 angeheftet und am 14.07.2021 wieder abgenommen.

Eibelstadt, 15.07.2021

gez.

Markus Schenk
1. Bürgermeister